

## GESAMTVERTRAG

### über das Fotokopieren von Noten in Musikschulen

Zwischen der **VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft –  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
Königstor 1 A, 34117 Kassel,**

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß

- nachstehend als VG bezeichnet -

und der **Stagecoach Theatre Arts Schools GmbH  
Kilianstr. 251, 90411 Nürnberg**

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Rainer Turba

- nachstehend als Verband bezeichnet -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

#### **Präambel**

1. Die Mitgliedsschulen des Verbandes vervielfältigen (§ 16 Abs. 1 UrhG) Werke des Repertoires der VG Musikedition. Das Vervielfältigen (Fotokopieren) von Noten ist gemäß § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, in diesem Fall der VG, möglich.

2. Ziel dieses Rahmenvertrages ist es, einerseits den Mitgliedsschulen des Verbandes eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Fotokopieren von Noten zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechtsinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.

3. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages (siehe Anlage) mit der VG ist die jeweilige Musikschule berechtigt, in einem bestimmten Umfang Fotokopien von Noten (und Liedtexten) anzufertigen.

#### **1. Vertragshilfe**

1. Der Verband und die ihm angeschlossenen Landesverbände leisten der VG Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

- a) die Landesverbände, die Musikschulen, ihre Lehrer und Bediensteten sowie die Musikschüler im Interesse einer vertrauensvollen und sachlichen Zusammenarbeit über die Aufgaben der VG in geeigneter Weise aufgeklärt werden,
- b) der Verband seine Mitgliedsschulen dazu anhält, einen Lizenzvertrag mit der VG abzuschließen, falls Fotokopien von Noten (Liedtexten) angefertigt werden.
- c) die Musikschulen zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Rahmenvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Meldung der Titellisten, angehalten werden,
- d) der Verband der VG ein vollständiges Verzeichnis mit Namen und Anschriften der Mitgliedsschulen überlässt und spätere Veränderungen laufend mitteilt.

2. Der Verband unterstützt die VG dabei, dass die VG die zur Rechnungsstellung notwendigen Informationen, insbesondere die aktuelle Schülerzahl einer Schule, bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres erhält.

3. Der Verband macht seine Mitgliedsschulen in besonderer Weise auf Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen des Lizenzvertrages, der diesem Vertrag beigefügt ist, aufmerksam.

## 2. Gesamtvertragsnachlass

Die VG erklärt sich bereit, soweit sie die Meldung der Titellisten fristgerecht erreicht, den Mitgliedsschulen des Verbandes einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die jeweiligen im Bundesanzeiger veröffentlichten Normalvergütungssätze zu gewähren.

## 3. Meldung der Titellisten

Der Verband macht seine Mitglieder auf die vollständige und ordnungsgemäße Übermittlung der Titellisten aufmerksam, damit eine Abrechnung durch die VG an die Berechtigten erfolgen kann.

## 4. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedsschulen kann die VG den Verband zur Vermeidung von Rechtsstreiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise. VG und Verband unterrichten sich gegenseitig, wenn der Rechtsweg beschritten wird.

## 5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 2. Februar 2010 in Kraft. Er ist unbefristet, kann aber jährlich mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.

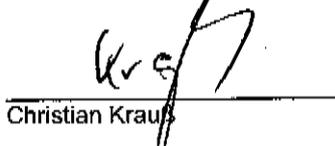
## 6. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

## 7. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

Nürnberg, den 2.2.2010  
  
Rainer Turba

Kassel, den 2.2.10  
  
Christian Kraus

## FOTOKOPIEREN IN MUSIKSCHULEN

- Lizenzvertrag -

Zwischen der **VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft –  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
Königstor 1 A, 34117 Kassel,**

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß

- nachstehend als VG bezeichnet -

und der

- nachstehend als Musikschule bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag (inkl. umseitiger Bedingungen) geschlossen.

1. Die VG räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der Musikschule das Recht ein, grafische Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten gem. Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen anzufertigen.

2. a) Der jährliche Pauschalbetrag für die unter Ziffer 1 genannte Rechteübertragung berechnet sich wie folgt (zzgl. gesetzlicher MwSt., derzeit 7%):

Jahreslizenzgebühr: EUR 15,- x Anzahl der Schüler

GV-NL\*

(wenn ja: Name des Verbandes: \_\_\_\_\_)

b) Der jährliche Pauschalbetrag ist fällig zum 31. März eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG. Sollte die Zahlung des jährlichen Pauschalbetrages in Einzelfällen nicht möglich sein, kann der Betrag unter Vorlage entsprechender Nachweise in vierteljährlichen Raten (jeweils zum Quartalsende eines Kalenderjahres) bezahlt werden. In diesen Fällen zahlt die Musikschule den sich jeweils ergebenden Betrag ohne zusätzliche Rechnungsstellung durch die VG.

c) Anzahl der Schüler bei Vertragsabschluss: \_\_\_\_\_

Die Schule verpflichtet sich, die aktuelle Schülerzahl - mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres - jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Jahres mitzuteilen.

- d)
- aa) Schüler unterfallen nicht der Berechnungsgrundlage nach lit. c), wenn
- sie ausschließlich an Kursen teilnehmen, in welchen keine lizenzpflichtigen Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten oder bereits von Dritten (nicht von der VG) rechtmäßig lizenzierte Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten verwendet werden und
  - die Musikschule dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweist und die VG dieser Ausnahmeregelung zustimmt. Diese Nachweise sind alle 12 Monate in jeweils aktualisierter Form vorzulegen.
- bb) Die vorstehende Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich nicht für Instrumentalkurse, Orchester- und Chorgruppen, Gesangskurse und vergleichbare Lehrveranstaltungen.
- cc) Sollten Stichproben ergeben, dass in Kursen, die unter die Ausnahme gemäß lit. d) aa) fallen, lizenzpflichtige Vervielfältigungsstücke hergestellt werden, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 20 % des jährlichen Pauschalbetrages fällig.

3. Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann schriftlich, mit einer Frist von 6 Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Kassel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Musikschule – gesetzlicher Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer VG Musikedition

\*GV-NL (Gesamtvertragsnachlass): Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen.

Umseitige Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages

RT

## Allgemeine Bedingungen

1.

Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Musikschule die zur Herstellung von Fotokopien etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG Musikedition weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Kopien eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der Musikschule an die VG Musikedition, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.

2.

Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Ziffer 6 übertragen.

3.

Ist die Musikschule Mitglied in einem Verband oder tritt sie einem Verband bei, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, erhält sie den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf den jährlichen Vergütungssatz. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG Musikedition ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Die Musikschule verpflichtet sich, den Austritt aus einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, unverzüglich der VG Musikedition mitzuteilen.

4.

Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

5.

a) Der VG Musikedition ist vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eine Aufstellung über die hergestellten Fotokopien (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert). Mit Abschluss dieses Vertrages erhält die Musikschule ein Formular zur verwaltungseinfachen Durchführung. Als Eingangsfristen für die Titellisten gelten der 10.1., 10.4., 10.7. sowie der 10.10.; bei Säumnis zahlt die Musikschule EUR 75,-. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Titellisten unberührt. Werden der VG Musikedition keine Titellisten übersandt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 750,- fällig.

b) Abweichend von Ziffer 5a) kann zwischen VG und Musikschule ein individuelles Prozedere der Titelübermittlung vereinbart werden.

6.

a) Die VG Musikedition überträgt der Musikschule das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie.

b) Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft der Musikschule angefertigt werden.

c) Die Weitergabe darf ausschließlich unentgeltlich an Schüler der Musikschule oder an Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch weitergegeben werden.

d) Die Kopie muss von einer Originalausgabe erstellt werden.

e) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von gezeichneten oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie der grafischen Vervielfältigung zur öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der Aufführung.

f) Das Anfertigen von Farbkopien ist nicht gestattet.

7.

Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

8.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.

9.

Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG Musikedition schriftlich bestätigt werden.